

Satzung der Solidarischen Landwirtschaft Dalborn e.V.

in der am 21. August 2021 geänderten Fassung

Präambel

Der Verein versteht das Prinzip der Solidarischen Landwirtschaft in seiner ideellen Ausrichtung als **Projekt zur gemeinsamen Selbstversorgung**. Mit seiner Arbeit möchte der Verein dazu beitragen, dass Menschen aus der Region wieder mehr Verantwortung und Bestimmung über ihre Ernährung erlangen und dafür regionale Wirtschaftskreisläufe aufbauen. Dies wird verstanden als ein Schritt hin zu einer solidarischen Lebensweise, die einen Beitrag leistet für den Umweltschutz, den Erhalt der Natur, die nachkommenden Generationen und für die Menschen in den ärmeren Ländern, aus denen bislang große Teile unserer Nahrungs- und Futtermittel stammen. Der Verein stellt den organisatorischen Rahmen für seine Mitglieder, um für diese Ziele tätig zu werden. An den Aktivitäten des Vereins können auch Nicht-Mitglieder teilnehmen. Entsprechend dieser Ausrichtung sind alle Vereinsmitglieder aufgefordert, in dem ihnen möglichen Umfang ehrenamtliche Mithilfe zu leisten. Die Umsetzung der Ziele und Zwecke des Vereins und damit das Gelingen der Vereinsarbeit ergeben sich aus der Eigeninitiative und dem Engagement seiner Mitglieder, der Bereitschaft zur Zusammenarbeit unter den beteiligten Personen und zur Vernetzung nach außen. Die SoLaWi Dalborn ist den Allgemeinen Menschenrechten und dem Frieden in der Welt verbunden und partei- und konfessionsunabhängig. Es werden daher keine rassistischen, fremdenfeindlichen, andere diskriminierenden oder lebensverachtenden Bestrebungen geduldet.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- Der Verein führt den Namen „Solidarische Landwirtschaft Dalborn“ (kurz: SoLaWi Dalborn“).
- Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Lemgo eingetragen und führt den Zusatz „e.V.“.
- Der Verein hat seinen Sitz in Dalborn, Hauptstraße 22, 32825 Blomberg und wurde am 19.04.2013 gegründet.- Geschäftsjahr des Vereins ist das Gartenjahr. Dies beginnt am 01.März jeden Jahres und endet am letzten Februartag des folgenden Jahres.

§ 2 Ziele und Zwecke des Vereins

Der Zweck des Vereins ist:

1. die Umsetzung einer solidarischen und für alle Beteiligten sozial verträglichen und fairen Landwirtschaft
2. die Erprobung von ökologischer, klimagerechter und sozialer Landbewirtschaftung
3. die Vermittlung und das gemeinsame Erlernen von Kenntnissen darüber
4. die Förderung von Biodiversität und regionaler und saisonaler Ernährung
5. die Schaffung von Bewusstsein für die Auswirkungen von Pflanzenbau, Ernährung und deren Produktionsweise auf Natur, Klima und Gesellschaft
6. die Förderung von Eigeninitiative und Kooperation zur selbstorganisierten Versorgung mit Nahrungsmitteln
7. die Schaffung von Netzwerkstrukturen durch Kooperation mit anderen Betrieben, Institutionen und Initiativen

Dem Satzungszweck wird insbesondere entsprochen durch:

1. Betreiben von ökologischer Landwirtschaft, Gemüsebau und gemeinschaftlicher Selbstversorgung.
2. Schaffung von Beschäftigungsverhältnissen für Fachkräfte für ökologischen Landbau.
3. Erlernen von Erfahrungsmöglichkeiten in ökologischem Land- und Gartenbau und Naturschutz.
4. Erlernen der Möglichkeiten von Kooperation unter den Mitgliedern und anderen teilnehmenden Personen.
5. Erprobung kooperativer Beziehungen und Organisationsformen mit Betrieben, Institutionen und Initiativen, deren eigene Ziele mit den Zielen und Absichten des Vereins korrespondieren.

Der Verein hat keine Gewinnerzielungsabsichten.

§ 3 Kooperation

Der Verein kooperiert mit der „Lebensgemeinschaft Dalborn eG“ mit dem Ziel, den Zweck des Vereins zu verwirklichen. Näheres zu der Kooperation wird in dem Pachtvertrag zur Nutzung der Gebäude zwischen beiden Kooperationspartnern, dem Verein und der Genossenschaft, geregelt – siehe dort.

Der Verein kooperiert mit dem „Bioland-Hof Ulf Allhoff-Cramer“ mit dem Ziel, den Zweck des Vereins zu verwirklichen. Näheres zu der Kooperation wird in dem Pachtvertrag zur Nutzung des Ackerlandes zwischen den Kooperationspartnern, dem Verein und dem Bioland-Hof, geregelt – siehe dort.

Darüber hinaus kooperiert der Verein mit verschiedenen Partnern, die im selben Bereich tätig sind bzw. mit diesen in den Fällen, in denen eine Kooperation der Arbeit des Vereins zuträglich sein kann.

§ 4 Mitgliedschaft, Stimmrecht

Der Verein hat ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder:

1. Fördermitglieder unterstützen die Aufgaben des Vereins ohne an der Vereinsarbeit teilzunehmen. Sie fördern die Vereinstätigkeit durch Geld- oder Sachleistungen und haben kein Stimmrecht
2. Ordentliche Mitglieder des Vereins sind:
 - a) GärtnerInnen der SolaWi Dalborn e.V. mit Abschluss eines Anstellungsvertrages, dessen Laufzeit mindestens sechs Monate beträgt,
 - b) natürliche oder juristische Personen, die den Zweck des Vereins unterstützen,
 - c) Gemeinschaften von natürlichen Personen, die sich einen oder mehrere Anteile teilen (Anteilsgemeinschaften), wobei eine Person mit vollständiger Adressenangabe als Kontakt gegenüber dem Verein fungiert.

Die Beitrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach den Vorgaben der Mitgliederversammlung.

Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme in der Mitgliederversammlung und der Jahreshauptversammlung (aktives und passives Stimmrecht), egal wie viele Anteile es hält oder wie viele Personen die Anteilsgemeinschaft umfasst. Anteilsgemeinschaften zählen als ein ordentliches Mitglied, wobei jede in der Beitrittserklärung namentlich benannte Person der Gemeinschaft das Stimmrecht ausüben kann, ohne dass es einer Vollmacht der Kontaktperson bedarf.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle ordentlichen Mitglieder sind berechtigt an allen Aktivitäten des Vereins teilzunehmen, sofern nicht anders von der Mitgliederversammlung bestimmt. Der Verein haftet nur im Rahmen der gesetzlichen Mindestbestimmungen.

Die ordentlichen Mitglieder erhalten entsprechend der von ihnen erworbenen Bieteanteile (vgl. § 6) Anteile an der Jahresernte, ohne dass hierfür weitere Kosten anfallen. Alle ordentlichen Mitglieder sind verpflichtet, regelmäßig den bei dem Bieteverfahren von ihnen benannten und mit ihnen vereinbarten Solidarbeitrag zu zahlen. Angestellte GärtnerInnen sind hiervon befreit.

Mit Eintritt in den Verein werden außerdem folgende Grundprinzipien anerkannt:

- a) Teilnahme an der Jahreshauptversammlung, die den Haushalt beschließt, und dem Bieteverfahren bis zum Abschluss. Bei Verhinderung durch Krankheit oder aus anderen Gründen ist anderweitig am Bieteverfahren teilzunehmen (vgl. § 6).
- b) Durch ehrenamtliche Mithilfe bei den Aktivitäten des Vereins oder durch eine bestimmte Anzahl von Arbeitsstunden im Jahr zum Erfolg des Projektes beizutragen. Den Umfang der ehrenamtlichen Mithilfe legen die Mitglieder bei dem Bieteverfahren selbst fest.
- c) Zu den unter b) benannten Aktivitäten gehören insbesondere:
 - die Mithilfe in der Landwirtschaft in Absprache mit den hauptberuflich arbeitenden GärtnerInnen
 - Verteilung von landwirtschaftlichen Produkten an andere Mitglieder
 - Koordinations- und Pflegearbeiten
 - Renovierung, Reparatur- und Reinigungsarbeiten an den Gerätschaften und Objekten
 - Informationsveranstaltungen und kulturellen Veranstaltungen (z.B. Hoffeste)
 - diverse mit der Vereinstätigkeit verbundene organisatorische Aufgaben

Die verschiedenen Tätigkeiten stehen den Mitgliedern optional als ihr Recht der Teilnahme am Vereinsleben offen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge, Bieteverfahren

Bei den Mitgliedsbeiträgen handelt es sich im Sinne des Vereins um Solidarbeiträge. Die zu erwartenden Jahresgesamtkosten müssen durch die Solidarbeiträge aller Mitglieder gedeckt werden. Dazu legt jedes ordentliche Mitglied auf dem Bieteverfahren in einer Bieterunde seinen monatlichen Beitrag fest, der sich am Monatsrichtwert orientiert und eine für das jeweilige Geschäftsjahr festgesetzte Untergrenze nicht unterschreitet. Bei Nichterreichen der Jahresgesamtkosten in der ersten Bieterunde schließen sich eine oder erforderlichenfalls weitere Bieterunden an, bis die Deckung der Jahresgesamtkosten gegeben ist.

Der Monatsrichtwert ergibt sich aus den zu erwartenden Jahresgesamtkosten, geteilt durch zwölf Monate, geteilt durch die Anzahl der an die ordentlichen Mitglieder vergebenen Ernteanteile. Die Untergrenze ist ein Wert, der von den Mitgliedern auf dem Bieteverfahren beschlossen wird. Die Aufhebung dieser Untergrenze kann in begründeten Einzelfällen von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Wer nicht persönlich am Bieteverfahren teilnehmen kann, hat die Möglichkeit, Gebote im Vorhinein schriftlich beim Vorstand zu hinterlegen. Außerdem kann das ordentliche Mitglied eine andere Person schriftlich dazu bevollmächtigen, für es beim Bieteverfahren Gebote abzugeben.

Für Mitglieder, die nicht am Bieteverfahren teilnehmen und vorher kein Gebot hinterlegt haben, wird der Monatsrichtwert als Beitrag festgelegt.

Während der Mitgliedschaft wird jeweils für die Dauer eines Jahres ein interner Vertrag geschlossen, der Angaben zur Person, zur Höhe des Solidarbeitrages, zum Anspruch auf Ernteanteile sowie zum Umfang der ehrenamtlichen Mithilfe enthält – entsprechend der von den Mitgliedern bei dem Bieteverfahren selbst benannten Angaben.

Geschlossene Verträge behalten bis zum Ende des laufenden Gartenjahres ihre Gültigkeit, auch wenn zwischenzeitlich per Satzungsänderung andere Regelungen beschlossen werden (Vertrags- und Vertrauensschutz).

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

1. für GärtnerInnen mit dem Ende des Anstellungsverhältnisses
2. für ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder:
 - a) durch schriftliche Austrittserklärung mit viermonatiger Frist zum Ende des Geschäftsjahres
 - b) durch Ausschluss, der durch Beschluss des Vorstandes erfolgt, im Falle:
 - schwerwiegender Verletzungen der Interessen des Vereins, insbesondere des missbräuchlichen Umgangs mit Mitteln des Vereinsvermögens, Verletzungen, die den Ruf, den Bestand und die Tätigkeit des Vereins gefährden.
 - wenn das Mitglied seinen jeweiligen in § 5 genannten Verpflichtungen nicht nachkommt.
 - wenn das ordentliche Mitglied trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Das auszuschließende Mitglied kann innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zugang des Beschlusses dessen Prüfung durch die Mitgliederversammlung verlangen (Antrag auf Berufung). Der Antrag auf Berufung gilt solange nicht als zurückgewiesen, wie ein entsprechender Bescheid nicht beschlossen worden ist.
 - c) durch ein Sonderkündigungsrecht, wenn in der Bieterunde ein Mindestbeitrag beschlossen wird, der über dem Gebot des Vorjahres eines Mitglieds liegt.
3. Für alle Mitglieder des Vereins durch Tod.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. die Jahreshauptversammlung und die außerordentliche Hauptversammlung
3. der Vorstand

§ 9 Mitgliederversammlung

Für die Organisation der Solidarischen Landwirtschaft und der damit zusammenhängenden Aufgaben werden regelmäßig Mitgliederversammlungen durchgeführt. Die Termine werden rechtzeitig vom Vorstand bekanntgegeben. Sinn und Zweck der Mitgliederversammlung liegt darin, zeitnah auf aktuelle Erfordernisse reagieren zu können und die dafür erforderlichen Entscheidungen zu treffen. Des Weiteren dient die Mitgliederversammlung der Förderung der sozialen Beziehungen sowie der basisdemokratischen Entscheidungsprozesse.

Das Bieteverfahren für das Folgejahr findet zur besseren Anbauplanung auf einer Mitgliederversammlung im letzten Drittel des Gartenjahres statt. Der Termin ist mindestens einen Monat zuvor bekannt zu geben. Zum Bieteverfahren ist ordnungsgemäß mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einzuladen, weiteres hierzu siehe §6.

Beschlussfähigkeit, Entscheidungen und Angelegenheiten der Mitgliederversammlung:

- a) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen wurde. Die Einberufung erfolgt per Email oder per Briefpost.
- b) Entscheidungen erfolgen durch Abstimmung mit einfacher Mehrheit.
- c) Über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Dazu bestimmt die Mitgliederversammlung eine/einen ProtokollführerIn. Das Protokoll ist von dieser/diesem und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

§ 10 Jahreshauptversammlung

Zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres findet die Jahreshauptversammlung statt. Sie wird vom Vorstand ordnungsgemäß mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

Die Einberufung erfolgt per Briefpost oder E-Mail.

Die Jahreshauptversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens 30% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Zusätzlich können sich Mitglieder durch schriftliche Vollmacht vertreten lassen. Alle Entscheidungen erfolgen mit einfacher Mehrheit, ausgenommen Satzungsänderungen, für die eine Zweidrittelmehrheit notwendig ist.

Über den Verlauf und die Beschlüsse der Jahreshauptversammlung ist jeweils ein Protokoll anzufertigen. Zu diesem Zweck wird von den anwesenden Mitgliedern ein/eine ProtokollführerIn bestimmt. Das Protokoll ist von diesem/dieser und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

Die Jahreshauptversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Genehmigung des Haushaltsplans
- b) Entgegennahme des Jahresberichts
- c) Wahl, Abberufung und Entlastung der Mitglieder des Vorstandes und des Kassenwarts
- d) Wahl des/der KassenprüferIn
- e) Änderung der Satzung
- f) Auflösung des Vereins
- g) Genehmigung des Anbauplans und Bestimmung der Ernteanteile (z.B. Anteilstypen)
- h) Festlegung der Art der Kooperation und der Kooperationspartner

§ 11 Außerordentliche Hauptversammlung

Eine außerordentliche Hauptversammlung findet statt, wenn die Jahreshauptversammlung nicht beschlussfähig ist. Dann beruft der Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung eine außerordentliche Hauptversammlung ein. Die Einberufung erfolgt per Briefpost oder E-Mail.

Die Beschlussfähigkeit ist dann unabhängig von der Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder gegeben. Die Abstimmung erfolgt entsprechend der Bedingungen wie bei der regulären Jahreshauptversammlung.

Eine außerordentliche Hauptversammlung ist auch dann vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 12 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei, maximal fünf gleichberechtigten Mitgliedern. Gewählt werden müssen:

- a) Der oder die 1. Vorsitzende
- b) Der oder die 2. Vorsitzende
- c) Der oder die KassenwartIn

Der/Die 1. und 2. Vorsitzende sowie der/die KassenwartIn bilden den Vorstand nach § 26 BGB.

Die Jahreshauptversammlung, die außerordentliche Hauptversammlung, die Mitgliederversammlung oder der Vorstand können weitere, jedoch nicht stimmberechtigte Mitglieder berufen.

Bei der Wahl des Vorstandes gilt, dass sich jedes stimmberechtigte Mitglied wählen lassen kann. Im Falle, dass es sich bei dem Mitglied um eine/n angestellte GärtnerIn handelt, gelten folgende Regelungen:

1. Die Anzahl der angestellten GärtnerInnen darf nicht mehr als die Hälfte der gesamten Vorstandsmitglieder ausmachen. Darüber hinaus darf nicht zugleich der 1. und 2. Vorsitz durch sie besetzt sein.
2. Die Tätigkeit im Vorstand wird ehrenamtlich geleistet. Eine Entlohnung wird nach den Vereinbarungen im Arbeitsvertrag für gärtnerische Tätigkeiten gezahlt (siehe dort / vgl. § 13).
3. Die angestellten GärtnerInnen haben kein Stimmrecht im Falle:
 - a) von Entscheidungen, die Personalangelegenheiten betreffen
 - b) von Beschlussfassungen, die die Vornahme eines Rechtsgeschäftes oder -streites mit ihnen selbst betreffen.

Der Vorstand ist der Jahreshauptversammlung und der Mitgliederversammlung gegenüber verantwortlich und an ihre Weisung gebunden, sofern diese nicht im Widerspruch zum Vereinsrecht und der Satzung stehen.

Aufgaben des Vorstandes sind insbesondere:

- Führung der laufenden Geschäfte (Finanzen / Buchhaltung)
- Erstellung eines Jahresberichts (Sach-/Finanzbericht)
- Einladung zur Jahreshauptversammlung/außerordentlichen Hauptversammlung/Mitgliederversammlung
- Aufnahme neuer Mitglieder / Mitgliederwerbung sowie das Führen der Mitgliederlisten
- Vertretung des Vereins nach Außen
- Öffentlichkeitsarbeit
- Organisation von Veranstaltungen

Die inhaltliche Aufgabenverteilung obliegt dem Vorstand selbst. Er kann Aufgaben delegieren.

Für Geldgeschäfte bis zu einem Umfang von 2.000,- € sind Vorstandsmitglieder einzeln vertretungsberechtigt. Intern sind alle Ausgabenbelege ab einer Summe von 500,- € von einem zweiten Vorstand abzuzeichnen („Vier-Augen-Prinzip“). Der Vorstand wird von der Jahreshauptversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Wünschenswert ist, dass die personelle Kontinuität bei der Neubesetzung der Vorstandsposten Berücksichtigung findet. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt. Im Falle der Beendigung der Mitgliedschaft endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner regulären Amtszeit aus, so muss innerhalb von sechs Wochen eine außerordentliche Hauptversammlung stattfinden, in der ein neues Vorstandsmitglied gewählt wird.

Die Jahreshauptversammlung oder die Mitgliederversammlung kann beschließen, einem oder mehreren Vorstandsmitgliedern, außer es handelt sich dabei um angestellte GärtnerInnen, eine angemessene Aufwandsvergütung zu zahlen.

§ 13 Das Gartenteam

Dem Gartenteam obliegt die organisatorische Leitung des Gartenbaus. Neben der praktischen Landbewirtschaftung sind damit verbundene Aufgaben:

- a) Erstellung eines Anbauplans
- b) Organisation der Abholung der Ernteanteile
- c) Berichterstattung an die Mitglieder über die aktuellen Erfordernisse die Landbewirtschaftung betreffend.
Diese Berichterstattung erfolgt entweder während der Mitgliederversammlung oder schriftlich.

Darüber hinaus hat das Gartenteam die Aufgabe, die Mitglieder bei den unterschiedlichen ehrenamtlichen Tätigkeiten, den Gartenbau betreffend, anzuleiten und durch eigene Arbeit einen erfolgreichen Anbau zu gewährleisten.

Um dem Gartenteam die alltäglichen Geschäfte zu ermöglichen, steht ihm eine Barkasse zur Verfügung. Über Ausgaben bis zu einer Höhe von 200 € sind sie vertretungsberechtigt. Über die Barkasse ist ein Kassenbuch zu führen.

Das Gartenteam ist der Mitgliederversammlung gegenüber verantwortlich.

§ 14 Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Jahreshauptversammlung. Wird der Verein aufgelöst, werden Überschüsse einem gemeinnützigen Verein übertragen, der ähnliche Zwecke verfolgt und der auf der auflösenden Jahreshauptversammlung näher bestimmt wird.